

pfänden, die Pfeiffen wegnehmen, und die Sache gleich der Herrschaft oder den Gerichten anzeigen.

§. 2. Wenn Brände in denen Holzungen und Heiden entstehen, so sind, außer denenjenigen Gemeinden, so sich schon bisher des Orts zur Löschung gehalten, auch die übrigen angränzenden und nahen Dorfschaften, ohne Absicht der Schuldigkeit, oder einigen, von der brennenden Holzung habenden eigenen Nutzens, zur Löschung, von ihrer Herrschaft, oder in Abwesenheit derselben, von denen Gerichten, dergestalt anzuhalten, daß sie ohnverzüglich mit Aexten, Hacken, Schauffeln und dergleichen Werkzeugen sich an dem brennenden Plage einfinden, und die nöthige Löschung, auch Rettung, nach Gelegenheit des Ober- und Unterbrandes, durch Niederschlagung des Holzes, gegen den Brand, oder Grabenverfertigung, und dergleichen, bewerkstelligen helfen.

§. 3. Die Hütung derer Ziegen in dem Gehölze wird wiederholt schlechterdings und gänzlich verbothen, wie bereits 1715. und 1727. durch Oberamtspatente solches untersaget. Wie denn die Ziegen niemals im freyen Felde unangepflockt auf der Hütung gehen dürfen, sondern mit einem Strick angepflockt seyn müssen. Nur in denen eingezäunten Gärten- und Wiesenflecken dürfen die Ziegen frey und unangepflockt gehen, und auch dieses letztere nur in dem Fall, wenn es des Orts Obrigkeit ausdrücklich erlaubet hat, welche Erlaubniß vorhero gebührend zu suchen. Die Strafen auf die Widerhandlungen sind unten Cap. VII. §. 9. bestimmt.

§. 4. Neue Huthungen vor Rind- und Schaafvieh in denen Holzungen, Grasen, Aeschern, Harzen, sollen schlechterdings nicht angestellet und erlaubet werden, und wenn das Harzreisen nicht gänzlich zu vermeiden, sollen doch wenigstens darzu lediglich nur alte ausgewachsene krumme Stämme genommen werden.

§. 5. Das Abhauen und die Segung derer Mayen in die Kirchen, vor die Thüren und sonsten, wird wiederholt gänzlich verbothen, und weil solches auch bishero, besonders zu Pfingsten, doch nicht unterblieben, sondern die Mayen zu der Zeit Fuderweise, und zu Weihnachten die Tannen- Fichten- und Kiefernreiser, in großer Menge in die Städte zu Markte geführet worden: So werden die Stadträtthe dergleichen, wenn es geschieht, wegnehmen lassen, und die Uebertreter des Verboths zur Bestrafung ihrer Obrigkeit anzeigen.

§. 6. Das Rinden- und Bastschälen, das so genannte Ringeln, sowohl in dem schwarzen, als in dem lebendigen Holze, ingleichen das Laubstreifen, Saftabzapfen von denen Birken, nicht minder das Lohschälen in denen Eichenwäldern, ohne Vergünstigung, wird bey Strafe Vier Groschen von jedem Stamme, gänzlich untersaget. Nicht minder wird das schädliche, überflüssige und unzeitige Ruthenschneiden, zu denen Besen, bey willkührlicher Strafe untersaget, und ist hierbey besonders auf die Ruthenschneiden, bey Hauung des lebendigen Holzes, vielmehr ordentlich angestellet werden. Wie denn auch das Quirlschneiden gänzlich zu verbiethen, indem dergleichen von Spänen zu machen.

§. 7. Das Streuhacken und Rechen mit eisernen Rechen und Hacken, ist gänzlich und bey Strafe verbothen, und wenn solches ja, mit Herrschaftlicher ausdrücklicher bittender Erlaubniß geschieht; so soll solches nur in denen Holzungen erlaubet werden, welche in einigen Jahren darauf weggeschlagen werden. Und dieses ist in seiner

Maasse,